

50

GUTZEIT (Hrsg.)

Recht und Sport

# Auswirkungen der Corona- Pandemie auf das Sportrecht

 BOORBERG

# **Auswirkungen der Corona- Pandemie auf das Sportrecht**

Jahrestagung 2021 der Deutschen Vereinigung für  
Sportrecht am 22. und 23. Oktober in Taufkirchen

herausgegeben von  
Prof. Dr. Martin Gutzeit

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

E-ISBN 978-3-415-07741-6

Print-ISBN 978-3-415-07736-2

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product *Safety* Regulation – *GPSR*) richten Sie bitte an:

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)  
Satz und ebook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Vereins- und verbandsrechtliche Auswirkungen auf den Amateur- und Profi-Fußball

Prof. Dr. Jan F. Orth LL. M.

I.	Einleitung .....	9
II.	Die Regelungssituation in den Verbänden .....	10
III.	Drei verbandliche Beispielfälle .....	19
	A. Ein Abbruch der 3. Liga? .....	20
	B. Abbruch des DFB-Pokals im Berliner Fußballverband ...	22
	C. Abbruch der 2. Bundesliga .....	23
IV.	Fazit .....	24

## I. Einleitung

Mit der weltweiten Verstärkung der Covid-19-Infektionslage zur Pandemie und mit der Anordnung des ersten Lockdowns in Deutschland ab März 2020 kam neben den zahlreichen sportlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen, denen die Beteiligten im Sport ohnehin unterliegen, eine weitere hinzu: Sie mussten nicht in sportlicher Hinsicht zu Weltmeistern werden, sondern im Krisenmanagement. Nahezu alle Vereine, Clubs und Verbände waren darauf nicht vorbereitet: Weder gab es in den Verträgen oder den Satzungen und Ordnungen Regelungen, wie man mit dieser außerordentlichen Situation umgehen kann, noch gab es ein entsprechendes Problembewusstsein oder eine personelle Ausstattung – auch mit dem notwendigen Know-how –, um dieser existenziellen Krise begegnen zu können. Sicherlich standen die wirtschaftlichen Auswirkungen häufig im Fokus: Unabhängig von der Ebene fielen beträchtliche Einnahmen weg, seien es im Profisport die Eintrittsgelder der Stadionbesucher und die Fernsehgelder oder im Amateurbereich die ohnehin schon spärlichen Mitgliedsbeiträge der Aktiven, wohingegen durch langfristige Verpflichtungen (Gehälter, Mieten usw.) die Ausgabenseite weiterhin hohe Belastungen auswies. Die Coronakrise indes war, losgelöst von den finanziellen Schwierigkeiten, unheimlich: Es lag eine Situation vor, in welcher der Sport an sich nicht ausgeübt werden konnte. Vielleicht abgesehen vom Joggen oder Schwimmen im eigenen Pool stand den Menschen ihre wichtigste Tätigkeit für den körperlichen, mentalen und sozialen Ausgleich nicht mehr zur Verfügung. Auch die verbindende Funktion des Sports war dahin: Auch um Sport zu machen, durfte man sich kraft behördlicher Anordnung nicht treffen. Das

verdeutlicht einmal mehr die schmerzhafteste gesellschaftliche Dimension der Pandemie. Wo gefühlt „Sport immer war“, war plötzlich nichts. Daran, dass aber beispielsweise der Ligabetrieb im Amateurfußball nicht stattfand, dürfte sich hierzulande niemand mehr erinnern können. Es dürfte zuletzt in den Kriegs- und Nachkriegszeiten der Fall gewesen sein. Dass wir, was Krisen im Sport angeht, auch mit der Pandemie leider lange noch nicht alles erlebt haben werden, wurde im Sommer 2021 schmerzhaft deutlich: An Erft und Ahr wurden durch die Flutkatastrophe zahlreiche Sportanlagen in einem Umfang zerstört, dass die Teilnahme der betroffenen Vereine an organisierten Wettbewerben auf Jahre hinaus entweder fraglich bleiben muss oder zumindest mit ganz erheblichen organisatorischen Strapazen für alle Beteiligten verbunden sein wird. Dass Krieg in Europa dazu führt, dass Sport teilweise nicht mehr ausgeübt werden kann, hätte man sich vor dem völkerrechtswidrigen Überfall auf die Ukraine, dem verachtenswerten Angriffskrieg Russlands, ebenfalls nicht vorstellen können.

## II. Die Regelungssituation in den Verbänden

Auf verbandlicher Ebene bestand die größte Problematik darin, dass zu überdenken und zu regeln war, wie mit den begonnenen aber größtenteils nicht zu Ende zu bringenden Wettbewerben umgegangen werden konnte. Hier stellten sich viele und schwierige Rechtsfragen. Im Ausgangspunkt waren Regeln für die neue Situation nicht vorhanden. Sicherlich hatte es auch schon vor Covid-19 Pandemien gegeben, aber eine erneute Pandemie war von den Verantwortlichen (wie wohl von den allermeisten Menschen) für so unwahrscheinlich gehalten worden, dass die Regelwerke in aller Regel auch für vergleichbare unvorhersehbare Ausnahmesituationen (höhere Gewalt ohne menschliche Einflussmöglichkeit oder am plastischsten engl. „*Act of God*“) keinerlei Normen vorsahen. Also gehörte es zu den Aufgaben, entsprechende Regeln zu schaffen.

Dies offenbarte zunächst ein bedeutendes fachliches Problem: Gerade in den Mannschaftssportarten hatte man sich – Gott sei Dank: mangels entsprechender Vorerfahrungen – noch keine abschließenden Gedanken darüber gemacht, wie man mit einer Spielzeit, die zwar begonnen wurde, aber aus faktischen und rechtlichen Gründen nicht zu Ende gebracht werden kann – umgehen soll. Hier geht es freilich nicht nur um die grundlegenden philosophischen Fragen der Fairness und der Ethik im Sport („Was ist an dieser Stelle gerecht?“), sondern natürlich um handfeste wirtschaftliche Interessen und schließlich um Rechtsfragen: Was dürfen die

Verbände hier? Die Unerfahrenheit aller Beteiligten mit einer solchen Ausnahmesituation führte denn auch dazu, dass teilweise unter erheblichem Zeitdruck mit z. T. divergierenden Begründungen ganz unterschiedliche Regelungs- und Bewertungsszenarien gewählt wurden, die naturgemäß von der konkret betroffenen Sportart abhängen.

Elementar ist die Frage, ob der Verband einen begonnenen Wettbewerb im Sinne eines auf Dauer angelegten Ligawettbewerbs **beenden** darf oder ob er möglicherweise zur **Fortsetzung** verpflichtet ist. Für letzteres spricht schließlich das Vorliegen einer **vertraglichen Einigung** zwischen den beteiligten Vereinen (und ihren Mannschaften), in Gestalt eines Ligawettbewerbs nach dem Modus „jeder gegen jeden“ im zeitlichen Rahmen einer Saison (Spielzeit) sportlich gegeneinander anzutreten und sich zu vergleichen (**sportlicher Vergleichsvertrag**).<sup>1</sup> An dieser Einigung sind die ligaangehörigen Vereine (die Wettbewerbsteilnehmer) und der Ausrichter (Verband, Liga, Spielleiter usw.) beteiligt. Vertragskern ist die konkrete Vereinbarung, soweit sie ausdrücklich vertraglich ist, wie etwa im Lizenzvertrag für die Teilnahme an einer Liga oder ein gemeinsam gegebenes Ligastatut. Auch der verbandliche regulatorische Rahmen (Satzung und Ordnungen, Rahmenterminplan, Wettbewerbsbedingungen pp.) wird durch – häufig ausdrückliche – Unterwerfung zum Vertragskern.<sup>2</sup> Dies liegt für die Ligenwettbewerbe mit ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung auf der Hand (im Fußball also insbesondere die Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga und die Regionalligen), ist aber auch für alle darunter liegenden Amateurwettbewerbe eindeutig: Es bedarf nicht der Konstruktion eines besonderen Vertragsverhältnisses, auch wenn dieses alles andere als fernliegend ist. Die Vereine sind die Mitglieder des ausrichtenden Verbandes, weswegen das **Mitgliedschaftsverhältnis als zugrunde liegendes Schuldverhältnis** ohnehin durch das verbandliche Regelwerk ausgestattet ist. Unabhängig vom Rechtsgrund des zu Grunde liegenden Schuldverhältnisses ist sein Inhalt in diesem Sinne völlig klar: Das Ziel ist, dass jeder gegen jeden spielt und zum Saisonende eine Abschlusstabelle die allein gültige Auskunft über den Meister, die weiteren Qualifikanten und die Absteiger gibt. Kann das Vertragsziel nicht erreicht werden und gibt es deswegen keine Abschlusstabelle, weist das Rechtsverhältnis eine Störung auf und jede andere nachträgliche Modifikation ist gegenüber der Ursprungsvereinbarung defizitär. Darin liegt eine potenzielle Ungerechtigkeit, deren Umfang und Gewicht für alle Beteiligten reduziert werden muss – falls solches überhaupt zulässig ist.

---

1 *Orth* in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 5; *Thumm* in *Fischinger/Orth*, Covid-19 und Sport, 1. Teil Rn. 6.

2 *Thumm* in *Fischinger/Orth*, Covid-19 und Sport, 1. Teil Rn. 6.

Dies vorausgeschickt wird klar, dass die Beendigung eines einmal begonnenen Ligawettbewerbs durch den Verband nicht ohne Weiteres und nicht ohne Begründungsaufwand möglich ist. Da auch er an der vertraglichen Einigung beteiligt ist und als spielleitender Sachwalter sogar die Gewähr und organisatorische Verantwortung für eine ordnungsgemäße und regelgerechte Durchführung übernommen hat (das ist eben der Kern der verbandlichen Aufgabe), hat er – in den Grenzen des „*ultra posse nemo obligatur*“ jedenfalls solange es möglich ist – zu versuchen, den Wettbewerb zu Ende zu bringen. Hierfür kann möglicherweise auch eine einmal begonnene Spielzeit über ihr reguläres kalendarisches Ende hinaus verlängert werden. Bekanntlich sind im Fußball die Bundesliga, die 2. Bundesliga und auch die 3. Liga diesen Weg gegangen, obwohl insbesondere in der 3. Liga eine vorzeitige Beendigung zeitweise ernsthaft in Erwägung gezogen worden ist, siehe hierzu unten. Aber auch eine solche Saisonverlängerung unterliegt Schranken, bei denen es sich im Wesentlichen um natürliche Sportschranken und vertragliche Verpflichtungen handelt.<sup>3</sup> Natürliche Schranken ergeben sich aus dem organisatorischen Rahmen des Sports. Auch wenn etwa – allerdings aus Marken- und Marketinggründen, die für die Hyperkommerzialisierung des Sports einmal mehr ein bemerkenswertes Beispiel abgelegt haben – die EURO 2020 als solche im Jahr 2021 abgehalten wurde, wird man nach allgemeinem Verständnis unter der Spielzeit 2020/21 keine Saison mehr verstehen können, die bis zum 30.06.2022 läuft. Dies ist aber nicht nur Bezeichnungsfrage. Vom zeitlichen Ende einer Spielzeit und aus ihrem Ergebnis, das innerhalb eines konkreten Zeitrahmens erwartet wird, hängen Folgewettbewerbe und Qualifikationsfragen ab, die ohne eine Gesamtverschiebung nicht gelöst werden können.

Demnach ist der Abbruch einer Spielzeit **ultima ratio**.<sup>4</sup> Solange es in einem zeitlich vertretbaren Rahmen möglich erscheint, hat der Verband zu versuchen, den Wettbewerb aufrecht und offen zu erhalten. Erst dann darf er ihn abbrechen. Bricht der Verband den Wettbewerb schließlich doch ab, stellt sich die **Wertungsfrage**, dazu sogleich.

Vorher ergibt sich nämlich noch ein weiteres Problem: Unabhängig davon, ob der Verband Maßnahmen unternimmt, den Wettbewerb fortzusetzen oder ihn zu beenden, greift er damit in die dem Wettbewerb zu Grunde liegenden Regularien ein. Diese sind aber nach allgemeinem Sportver-

---

3 Wie etwa die Arbeitsverträge der Spieler im Fußball, die regelmäßig befristet sind und regelmäßig zum Ende einer Spielzeit, nämlich zum 30.06. d.J., auslaufen. Zur Frage, ob es zu einer „automatischen“ Verlängerung der Verträge kommen kann, wenn der zuständige Spielleiter die Saison wegen der Pandemie verlängert, vgl. *Fischinger* 2020, 112.

4 *Thumm* in *Fischinger/Orth*, Covid-19 und Sport, 1. Teil Rn. 22, 23; *Orth* in *Schmidt*, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 5.

ständig – jedenfalls nach Beginn des Wettbewerbs – unabänderlich und dies aus gutem Grund: Ziel ist gerade die **Vergleichbarkeit** der im Wettbewerb gezeigten Leistungen auf der Grundlage einheitlicher Regeln und Bestimmungen. Dieses Ziel muss verfehlt werden, wenn sich die Wettbewerbsregeln ändern: Nach der Änderung ausgetragene Spiele (oder vergleichbare Wettbewerbssteile) finden eben zu anderen Bedingungen statt, was weder erwünscht noch fair wäre. Ohne besonderen sachlichen Grund kann es eine nachträgliche Veränderung der Wettbewerbsregeln also nicht geben. *Thumm* spricht insoweit besonders plastisch vom **Gebot der Vorwegbestimmtheit**.<sup>5</sup> Mehr noch: Der Verband braucht hierfür eine Eingriffsermächtigung, eine sog. zivilrechtliche Ermächtigungsgrundlage.

Diese **zivilrechtliche Ermächtigungsgrundlage** war aber, wie in der Einleitung ausgeführt, in den allermeisten Satzungen und Ordnungen und auch in den vertraglichen Vereinbarungen **nicht vorhanden**. Hier offenbarte sich ein weiteres Pandemieproblem: Das mit der Regelsetzung im Verband als eingetragener Verein nach bürgerlichem Recht beauftragte Organ ist die **Mitgliederversammlung**. Hierbei ging jedenfalls der historische Gesetzgeber vom **Grundsatz der Präsenzveranstaltung** aus und verstand darunter die **physische Zusammenkunft** der Mitglieder an einem Versammlungsort.<sup>6</sup> Diese Mitgliederversammlungen sind, jedenfalls in den großen Verbänden, regelrechte Großveranstaltungen, für die nach bürgerlichem und Satzungsrecht bestimmte Fristen und Formen für ihre Einberufung gelten. Sie werden regelmäßig nur im Rhythmus mehrerer Jahre veranstaltet. Natürlich war in der Hochphase der Pandemie an die Einberufung einer Präsenzmitgliederversammlung mit Dutzenden oder Hunderten von Besuchern nicht zu denken. Zwar waren die meisten Satzungenwerke hierauf vorbereitet: Eilkompetenzen für Rechtssetzung „zwischen den Mitgliederversammlungen“ (regelmäßig mit einem Genehmigungsvorbehalt durch die nachfolgende Mitgliederversammlung) sind in den Satzungen häufig vorgesehen. Aber natürlich ist das Zusammenkommen zu Organsitzungen mit mehr als zehn Personen in der Pandemiezeit schwierig – jedenfalls mit Wissen zur Zeit des Pandemiebeginns, wenn man zur Risikominimierung naturgemäß besonders vorsichtig ist. Die Erleichterungen nach Art. 1 § 5 COVfAG, die zeitlich befristete Befugnis nämlich, auch ohne Satzungsermächtigung virtuelle Mitglieder- und ggf. Gremienversammlungen abhalten zu können, traten zwar immerhin schon Ende März 2020 in Kraft, mussten sich aber letztlich auch in der Praxis

---

5 *Thumm* in Fischinger/Orth, Covid-19 und Sport, 1. Teil Rn. 17.

6 *Schindler/Schaffner*, Virtuelle Beschlussfassungen in Kapitalgesellschaften und Vereinen, 1. Aufl. 2021, Rn. 630.

bewähren – zumal die fachlichen Fragen damit immer noch nicht adressiert waren.

Aber auch ohne eine explizite Regelung in Satzung, Ordnungen oder Vertrag muss es den Verbänden möglich sein, eine Regelung für eine unvorhergesehene (und wohl unvorhersehbare) Lage zu treffen. Unzweifelhaft sind die Verbände dazu berufen, die für die Organisation des Wettbewerbs notwendigen Entscheidungen zu treffen. Das ist gerade ihre verbandliche Aufgabe. Für die zuständigen Organe liegen diese Entscheidungen im Kern ihres vereinsrechtlichen Geschäftsführungsauftrags (§§ 27 Abs. 3, 664 ff. BGB).<sup>7</sup> Die Eingriffsbefugnis des veranstaltenden Verbandes ergibt sich aus § 315 Abs. 1 BGB. Für die Veranstalterwettbewerbe (wie etwa Einzelsportler- oder Pokalwettbewerbe) ergibt sich die Entscheidungskompetenz des Veranstalters aus der Veranstaltereigenschaft und der grundsätzlichen Unterwerfung der teilnehmenden Mannschaften oder Sportler unter seine Regularien. Für die Ligenwettbewerbe wird die Unterwerfung unter die Verbandsregularien durch die abgeschlossenen Lizenzverträge und das jeweilige Ligastatut vertieft. Es gehört zur übereinstimmenden Vorstellung aller Beteiligten, dass der **Verband als jeweiliger Spielleiter** (oder ein von ihm bestimmter Vertreter) durch Entscheidungen den Spielbetrieb organisiert und gestaltet. Ohne einen solchen Spielleiter ist die Veranstaltung eines Wettbewerbs nicht möglich; **dem jeweiligen Verband ist schon nach der vertraglichen Vorstellung aller Beteiligten ein Bestimmungsrecht eingeräumt**. Damit bestimmt der veranstaltende Verband Teile des Rechtsverhältnisses einseitig, womit die Situation des § 315 BGB gegeben ist.<sup>8</sup> Dies entspricht der **h.M.**, die danach davon ausgeht, dass die Entscheidung **nach billigem Ermessen zu treffen ist**.<sup>9</sup> Die insoweit vertretenen abweichenden Auffassungen haben sich nicht durchsetzen können: Soweit vereinzelt vertreten worden ist, die Entscheidungsbefugnis der Verbandsorgane sei im Wege der **ergänzenden Vertragsauslegung** in die geschlossenen Verträge hineinzulesen, scheidet dieser Ansatz an dem **Vorrang der (einfachen) Auslegung**. Wie gerade beschrieben, gibt es regelmäßig eine ausdrückliche, zumindest aber (etwa in den unteren Amateurligen) eine konkludente Einigung dahingehend, dass ein sportlicher Wettbewerb gespielt und der Spielleiter (der Verband und seine Vertreter) als universeller Entscheider (auch für unvorhergesehene Situationen) auftreten soll. Hilfsweise ergibt einfache Auslegung dieses Ergebnis. *Meier* hin-

7 *Orth* in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 8.

8 *Orth* in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 8.

9 *Orth* in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 8 m. w. N. in Fn. 8.

gegen meint, eine einseitige Änderungsbefugnis sei in den Regularien nicht vorhanden, eine eventuell einmal bestehende Änderungsbefugnis durch die Vorgabe der Wettbewerbsbedingungen verbraucht. Er will § 313 BGB auf den vorliegenden Fall anwenden.<sup>10</sup> Dies bleibt nach dem eindeutigen Befund konstruiert: Sowohl aus sportlicher als auch rechtlicher Sicht führt an der Berufung des zuständigen Verbandes zur einseitigen Regelung unvorhersehbarer Wettbewerbssituationen kein Weg vorbei: Sie ist vereinbart, sport- und wettbewerbsimmanent und fair.

Entschieden werden muss dieser Meinungsstreit regelmäßig nicht, weil die Entscheidungsbefugnis nach § 315 Abs. 1 BGB oder § 242 BGB (ergänzende Vertragsauslegung oder § 313 BGB) letztlich auf denselben Prüfungsmaßstab hinauslaufen wird. Denn der Ermessensspielraum des entscheidenden Verbandes ist durch die elementaren Rechtsprinzipien und das von ihm selbst gesetzte Recht begrenzt, siehe hierzu sogleich.

Für den Entscheidungsmaßstab gilt dann nämlich: Der zuständige Verband kann eine **Ermessensentscheidung** treffen, in der er jedoch **nicht völlig frei** ist. Da nicht nur die teilnehmenden Clubs sich den Satzungen und Ordnungen des jeweiligen Verbandes unterworfen haben, sondern der Verband natürlich selbst seinen eigenen Regeln verpflichtet ist, hat er sein Ermessen in diesen **klaren regulatorischen Grenzen** auszuüben. Daher haben die Verantwortlichen bei ihrer Entscheidung die typischen Sportwerte zu beachten, denen sich die Verbände immer in ihrer Satzung selbst verschrieben haben. Für die Bundeswettbewerbe des DFB wären bei einer Entscheidung insbesondere die Aspekte aus seiner Zweckbestimmung, nämlich Förderung des Fußballsports (§ 4 Nr. 1a DFB-Satzung), Organisation der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals (§ 4 Nr. 1g DFB-Satzung), Ermittlung (bzw. das Ermitteln-Lassen) des deutschen Fußballmeisters, der Auf- und Absteiger, der Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in den überregionalen Pokal-Wettbewerben in allen sportlichen Fußballbewerben in Deutschland sowie den Erlass der hierzu notwendigen Regelungen (§ 4 Nr. 1h DFB-Satzung), Gewährleistung der Integrität des sportlichen Wettbewerbs (§ 4 Nr. 1j DFB-Satzung) und Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) sowie des ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern und Funktionsträgern (§ 4 Nr. 2a DFB-Satzung) mit zu berücksichtigen. Vergleichbare Regelungen finden sich in den Satzungen aller großen Sportverbände.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> Meier SpuRt 2021, 71.

<sup>11</sup> Orth in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 9.

Also müssen die Entscheider in den Verbandsgremien Entscheidungen über das Schicksal der Wettbewerbe treffen, die **in bestmöglicher Hinsicht sportlich fair für alle Beteiligten** sind. Hierbei sind die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen der Clubs, die sportlichen und wirtschaftlichen Interessen des Verbandes selbst und die tatsächlichen außergewöhnlichen faktischen Umstände gegeneinander abzuwägen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verbände unter dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit und auch unter dem Rechtsgedanken des § 254 Abs. 2 BGB verpflichtet sein dürften, das für die meisten Beteiligten schonendste (Auswahl eines möglichst milden und zugleich möglichst wirkungsvollen Szenarios) und gerechteste Szenario auszuwählen. **Bei dieser Auswahlentscheidung ist eine gefundene Lösung nicht nur deswegen unvertretbar, weil sie für einzelne Beteiligte Härten mit sich bringt (h.M.)**. Dies ist nämlich entscheidungsimmanent. Es erscheint für alle Ligenwettbewerbe, in denen bereits sportlich feststeht, dass eine Mannschaft einen Aufstieg erreicht hat oder einen Abstieg nicht mehr verhindern kann, nur mit großem Begründungsaufwand möglich, dieser sportlichen Wertung in der Entscheidung über das Ligaschicksal nicht auch rechtlich Rechnung zu tragen.<sup>12</sup>

Zu klären bleibt, **wie** der Verband über die Saisonbeendigung entscheidet, in welche Rechtsqualität er also die Entscheidung gießt, die Saison fortzusetzen oder zu beenden und – falls er sie verfrüht beendet – welche spieltechnischen Konsequenzen eintreten. Hierzu ist vereinzelt vertreten worden, die aufgrund einer verbandlichen Regelung der Corona-Sondersituation (etwa durch eine Quotientenregel) absteigenden oder nicht aufsteigenden Vereine würden durch diese Verbandsmaßnahme **bestraft**. Das ist aber abwegig. Es liegt schon *per definitionem* keine Strafe vor, weil nicht an ein Verhalten in der Vergangenheit angeknüpft wird, durch das der Verein gegen eine Regel verstoßen haben soll, weswegen ihm nun ein Unrechtsvorhalt gemacht wird.<sup>13</sup> Auch die insoweit befassten Gerichte hatten deswegen keine Mühe, entsprechendes Vorbringen sehr straff zurückzuweisen<sup>14</sup> und insoweit der herrschenden Meinung zu folgen. Tatsächlich handelt es sich nämlich um eine verwaltend-organisierende Entscheidung<sup>15</sup> des verantwortlichen Spielleiters (oder Staffelleiters) bzw. des zuständigen Gremiums bzw. um eine rechtsetzende Entscheidung des nach der Satzung des Verbandes zuständigen Organs, wenn für die Entscheidung eine neue Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden muss.

---

12 Orth in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 10.

13 Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 3. Kap., Rn. 201 m. w. N. Vgl. hierzu auch jüngst Orth NJW 2022, 220.

14 OLG München SpuRt 2021, 283; DFB-Bundesgericht SpuRt 2021, 301 (302).

15 Orth in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 2. Kap., Rn. 93.

Nach einer Beendigungsentscheidung sind in der Literatur folgende mögliche **Wertungsszenarien** identifiziert worden:<sup>16</sup>

Eine **Annullierung**, also ein Abbruch des Wettbewerbs, ohne dass sich für die beteiligten Mannschaften hieraus positive oder negative Konsequenzen ergeben, ist vor dem o.g. Hintergrund des nicht mehr erreichbaren Vertragsziels des sportlichen Vergleichsvertrags **grundsätzlich immer zulässig und gerecht**. Nach vom *Verfasser* vertretener Auffassung ist der Abbruch aber unzulässig, soweit bereits positive Konsequenzen (ein Qualifikationsplatz, eine Meisterschaft) *sportlich* feststehen. Dann kann dem Begünstigten, dem diese Position auch sportlich nicht mehr genommen werden könnte, aus Rechtsgründen dieser sportliche Erfolg nicht mehr abgesprochen werden. Was negative Konsequenzen (Abstieg) angeht, ist ähnliches gut vertretbar. Allerdings sind die Verbände frei, die Betroffenen von der negativen Konsequenz freizustellen, weil dies für sie keinen Rechtsnachteil bedeutet, soweit Dritte dadurch keinen Nachteil (Nicht-Aufstieg aus niedriger Liga) erleiden. In der Praxis wird die Annullierung häufig und zulässigerweise an einen Anteil gespielter Spieltage geknüpft: Beträgt dieser weniger als 50 %, soll die Annullierung das Mittel der Wahl sein. Ist er größer, muss ein anderes Wertungsszenario (häufig auch die Quotientenregel) herangezogen werden.

Bei der **Quotientenregel** erfolgt die Sortierung der Tabellenplätze absteigend nach dem Quotienten zwischen der durch die Mannschaft erzielten Punkte durch die Anzahl der gespielten Ziele. Eventuell kommen weitere Parameter hinzu, falls der Quotient dazu führt, dass Plätze doppelt zu besetzen sind (Anzahl der erzielten und/oder erlittenen Tore). Teile der Literatur und große Teile der hierzu ergangenen Rechtsprechung (also die h. M.) halten die Anwendung der Quotientenregel für zulässig. Nach Auffassung des *Verfassers* ist sie unzulässig, weil sie letztlich auch nur eine mathematische Methode ist, die zu einem Quotienten führt, der die Vergleichbarkeitsvorgabe aus dem sportlichen Vergleichsvertrag nicht hinreichend erfüllt: Es hängt tatsächlich vom Zufall und vom Glück ab, ob eine Mannschaft zum Abbruchzeitpunkt gegen mehr stärkere oder mehr schwächere Mannschaften aus dem Teilnehmerfeld gespielt hat, wodurch sich der Quotient nach oben oder unten bewegen kann. Gleichwohl kann auch nach der vom *Verfasser* vertretenen Auffassung ein Verband mit einem ausreichenden Begründungsaufwand die Anwendung der Quotientenregel wirksam vorsehen, weil sie im Rahmen der Überprüfung durch staatliche Gerichte

---

16 Alle Szenarien nach: *Thumm* in *Fischinger/Orth*, Covid-19 und Sport, Teil 1, Rn. 31 ff. und *Orth* in *Schmidt*, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11, Rn. 17 ff.

(nicht aber im Rahmen der Überprüfung durch die eigenen Spruchkörper) nicht in zulässiger Weise beanstandet werden kann, siehe hierzu sogleich unten.

Denkbar erscheint auch, **mathematisch-statistische Vorhersagen (Prognosen)** zu benutzen und so den Ausgang einer Meisterschaft „ausrechnen“ zu lassen, etwa durch die Heranziehung von *predictive software* unter Verwendung von *big data* zur Vorhersage der offen gebliebenen Spielergebnisse. Obwohl diese Methode tatsächlich zur Anwendung gekommen ist,<sup>17</sup> ist sie unzulässig. Sie ist als sportfremdes Bestimmungsmittel abzulehnen.

In der frühen Phase der Pandemie sind auch **Play-offs** oder ein **Losentscheid** als Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen worden. Hier gilt es zunächst festzuhalten, dass sowohl Play-offs als auch der Losentscheid im Sport anerkannte Methoden sind, Sieger und Verlierer zu ermitteln. Sie können daher zulässigerweise vorgesehen werden. Ob das sportarttypisch (Play-offs) oder tatsächlich „gerecht“ ist (Losentscheid), mag der zuständige Verband entscheiden. Der *Verfasser* bleibt hinsichtlich der im Fußballsport unüblichen Play-offs für den Fußball skeptisch.

Es kommt ferner in Betracht, zum Zeitpunkt der Wettbewerbsbeendigung die **Tabelle einzufrieren** oder eine **Wertung nach der Vorrundentabelle** vorzunehmen. Während ein Einfrieren der Tabelle wegen der Verkürzung der Vergleichbarkeit aus den oben dargestellten Gründen nach hier vertretener Auffassung unzulässig bleibt (auch dies ist streitig; die h.M. dürfte davon ausgehen, dass eine solche Wertung jedenfalls dann unzulässig ist, wenn die beteiligten Teams eine ungleiche Anzahl von Spielen aufweisen), ist die Wertung nach der Vorrundentabelle nach Auffassung des *Verfassers* unbedenklich zulässig. Es liegt eine hinreichende Vergleichbarkeit vor, weil jeder einmal gegen jeden gespielt hat. Ein Problem bleibt hier natürlich das **Heimrecht**, dem durchaus eine Mitentscheidungskraft über Sieg und Niederlage zugebilligt wird und das in einer mit einer geraden Mannschaftszahl besetzten Liga die Hälfte der Mannschaften einmal mehr hatte als die andere Hälfte, weil die Anzahl der Spieltage je Runde jeweils ungerade ist. Letztlich hängt die Zulässigkeit aller Bewertungsszenarien davon ab, in welchem Umfang man Abstriche von der durch den Vergleichsvertrag vorausgesetzten Vergleichbarkeit der ausgetragenen Spiele machen kann und möchte.

Hat der Verband einmal entschieden, ist die **gerichtliche Überprüfbarkeit** seiner Entscheidungen eingeschränkt. Dies gilt für die **ordentliche Ge-**

---

17 So geschehen im Südbadischen Volleyballverband, vgl. Thumm in Fischinger/Orth, Covid-19 und Sport, Teil 1, Rn. 40 m. w. N.

**richtbarkeit.**<sup>18</sup> Eigene **Verbandsgerichte** haben, soweit die eigene Verfahrensordnung nichts anderes vorsieht, regelmäßig ein volles Überprüfungsrecht und können ihre eigene Ermessensentscheidung an die Stelle der ursprünglichen Entscheidung des zunächst zuständigen Exekutivorgans stellen.<sup>19</sup> Das gleiche gilt für die echten Schiedsgerichte (i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO), die – jedenfalls im Sport, also das DIS-Sportschiedsgericht und der CAS – regelmäßig die volle Überprüfungs- und gesamte Sachentscheidungskompetenz haben.<sup>20</sup>

Für die ordentliche Gerichtsbarkeit gilt: Ein **zivilrechtlicher Anspruch** auf Einteilung in eine bestimmte Spielklasse (Nichtdurchführung eines „erreichten“ Abstiegs oder Durchführung eines „erreichten“ Aufstiegs) seitens eines Clubs gegen den Verband besteht unter Berücksichtigung von Entscheidungsmaßstab und den skizzierten Inhalten der Ermessensentscheidung allenfalls dann, wenn die Ermessensentscheidung des Verbands **offensichtlich rechtswidrig** ist. Hierfür reicht es nicht aus, dass die Entscheidung vom Tatrichter als bloß ermessensfehlerhaft angesehen wird. So steht es jedem Sportverband wegen seiner Verbandsautonomie nach Art. 9 Abs. 1 GG selbstverständlich frei, etwa auch gegen die hier vertretene Auffassung die Zulässigkeit der Quotientenregel anzunehmen und seinen Wettbewerb danach abzuschließen. Dies muss er zwar ausführlich begründen. Tut er dies vertretbar, kann der staatliche Richter i. d. R. nicht eingreifen. Evidente Rechtswidrigkeit liegt erst bei Willkür, sachfremden Argumenten, einem Verstoß gegen die Denkgesetze oder Nichtbeachtung elementarer Verfahrensgrundsätze vor. Die ordentlichen Gerichte können nur eingreifen, wenn die Verbandsentscheidung nicht mehr nachvollziehbar ist. Eine **einstweilige Einordnung** in eine Spielklasse oder in einen Wettbewerb **im einstweiligen Verfügungsverfahren** kann allenfalls bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache erfolgen.<sup>21</sup>

### III. Drei verbandliche Beispielfälle

Wie diffizil sich die anstehenden Rechtsfragen in den Verbänden darstellen, lässt sich aus der Retrospektive – unter dem Gesichtspunkt des Entscheidungsdrucks unter den Augen der Öffentlichkeit – heute kaum noch

<sup>18</sup> *Orth* in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 10a; *Orth* in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 3. Kap., Rn. 201.

<sup>19</sup> *Orth* in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 2. Kap., Rn. 256.

<sup>20</sup> *Orth* in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 3. Kap., Rn. 480.

<sup>21</sup> *Orth* in Schmidt, Covid-19 – Rechtsfragen der Corona-Krise, 3. Aufl. 2021, § 11 Rn. 11a; *Orth* in Cherkeh/Momsen/Orth, Handbuch Sportstrafrecht, 3. Kap., Rn. 201.